

Die Schwierigkeiten des Kapitalabfindungsgesetzes

Von einem Kommissionsmitglied.

Der Hauptausschuß des Reichstags hat in zweitägigen eingehenden Beratungen die erste Lesung des Kapitalabfindungsgesetzes beendet. Das Ergebnis befriedigt aber eigentlich niemanden, denn zu viel gute Reformvorschläge mußten angesichts der Schwierigkeiten ihrer gesetzgeberischen Fassung unter den Tisch fallen, und zahlreiche andere Änderungen konnten nur provisorisch formuliert werden und machen neue Beratungen in zweiter Lesung zur Pflicht. Ueberhaupt mag es wenig Gesetzesvorlagen geben, bei denen Wollen und Können der Gesetzgeber so weit auseinanderklaffen wie hier.

Das ergab sich schon gleich in der ersten allgemeinen Kommissionsbesprechung. Die Vorlage will einerseits die Kriegsverletzten und die Witwen gefallener Krieger für Lebensdauer besser stellen als beim bisherigen Monatsbezug von Dauerrenten, aber sie will gleichzeitig vermeiden, daß die durch einmalige Abfindung mit Kapital bewirkte Besserstellung durch zweckwidrige Verwendung oder Verlust der Abfindungssumme ins Gegenteil verkehrt wird. Um das zu erzielen, werden gleichzeitig zwei Sicherungen eingeschaltet: nur Teile der Renten können kapitalisiert werden, und die Abfindung soll nur zur Befestigung vorhandenen oder Beschaffung neuen Haus- und Grundbesitzes verwendet werden dürfen. Nun wird aber zweifellos einer großen Zahl Bezugsberechtigter mit Erwerb von Grundbesitz viel weniger gedient sein als mit Aufmachung eines kleinen Geschäftes oder mit Abtupfung von Schulden, die auf einem Geschäftsbetriebe haften. Kriegsbeschädigte Handwerker und Kleinkaufleute oder Kriegervitwen solcher haben sicher den gleichen Anspruch auf die Segnung der Kapitalabfindung wie andere, die nach Beruf oder Neigung Grundbesitz erwerben oder verbessern möchten. Trotzdem wurde ein entsprechender Antrag auf Ausdehnung des Gesetzes auf jene rein gewerblichen Arbeiter- und Gewerbetreibendekreise abgelehnt, weil sich keine Möglichkeit einer Sicherung des ihnen ausbezahlten Kapitals bot. Solche Sicherung aber wurde allerseits für unbedingt notwendig erachtet, im Interesse der Abgefundenen wie im Reichsinteresse.

Auch beim Erwerb von Grundbesitz ist freilich diese Sicherung nicht für alle Fälle durchführbar. Man wollte als Bedingung aufstellen, daß der Grundbesitz nur durch die Hand von gemeinnützigen Gesellschaften und Genossenschaften erworben und binnen zehn Jahren nicht veräußert werden dürfe. Allein in der Praxis würden solche Beschränkungen vielfach Härten im Gefolge haben und von der Kapitalabfindung abschrecken. Auch würden damit alle jene Fälle nicht mitbetroffen werden, in denen die Abfindung zur Vergrößerung oder Verbesserung des vorhandenen Besitzes, zur Schuldenabbürdung oder zur Beschaffung landwirtschaftlichen Inventars (Maschinen, Vieh usw.) verwendet werden soll. Schließlich hat man sich mit der Erwägung beruhigen müssen, daß kein Gesetz allen und jeden Mißbrauch ausschließt, und daß deshalb auch hier die hoffentlich seltenen Fälle falscher Spekulation und nachträglicher Schädigung Abgefundenener mit in Kauf genommen werden müssen.

Zwei neue Sicherungen sind übrigens von der Kommission noch in den Regierungsentwurf hineingeschrieben worden: die Eintragung einer Sicherheitshypothek des Militäriskus und die Möglichkeit der Rückzahlung und damit des Wiederauflebens der ursprünglichen Rente. Sie sollen die Abgefundenen in den Stand setzen, falls sie sich in ihren Erwartungen getäuscht sehen oder falls sie im Laufe der Zeit in bessere Vermögensverhältnisse kommen, ihre früheren Kriegsgebühren wieder in voller Höhe zurückzuerwerben. Aber auch diese Sicherheitsvorkehrungen erforderten so knifflische Formulierungen, daß ihre endgültige Feststellung der zweiten Lesung vorbehalten bleiben mußte.

Einig war sich die Kommission in einer besseren Fürsorge für abgefundene Kriegervitwen, die sich wiederverheiraten. Ihnen soll von der erhaltenen Abfindung ein dreifacher Jahresbetrag ihrer Witwenrente bei der Rückzahlung der Abfindungssumme gutgeschrieben werden. Die Frage, ob nicht alle bezugsberechtigten Kriegervitwen, auch die nichtabgefundenen, bei Wiederverheiratung Anspruch auf Rentenabfindung in Höhe dreier Jahresbezüge haben sollten, war in der Kommission umstritten und wurde vorläufig verneint. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß auch hier die zweite Lesung eine Neuregelung trifft.

So sind also im großen ganzen die wichtigsten Grundlinien des Kapitalabfindungsgesetzes unverändert aus der ersten Kommissionslesung hervorgegangen: Kriegsverletzte und versorgungsberechtigte Witwen gefallener Krieger können auf Antrag einen Teil ihrer Rentenbezüge in einmaliger Kapitalauszahlung erhalten, unter der Bedingung, daß sie mit dem Gelde ihren Haus- oder Grundbesitz verbessern, vergrößern oder Eigenbesitz neu erwerben wollen und durch ihre Persön-

lichkeiten die Gewähr für eine dauernde zweckentsprechende Verwendung der Abfindung bieten. Es handelt sich um Summen etwa zwischen 2700 und 8000 M., in Ausnahmefällen (doppelte Verstümmelung) um noch etwas höhere Abfindungsbeträge. Für Offiziere und Witwen solcher soll in einem besonderen Gesetz bald eine ähnliche Vergünstigung geschaffen werden.